

93. Ist bei einem Verkauf auf Abladung im Binnenverkehr der Käufer berechtigt, die Annahme der Leistung ohne weiteres abzulehnen, wenn die Abladung nicht innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt ist, oder muß er zuvor eine Nachfrist setzen?

II. Zivilsenat. Urt. v. 16. Februar 1917 i. S. H. L. Söhne Nachf. (Kl.) w. G., S. & Co. (Bekl.). Rep. II. 471/16.

I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die in Hamburg ansässige Beklagte hat von der Klägerin am 30. Oktober und 2. November 1914 drei und vier Wagen böhmische

Pflaumen gekauft. Die von dem Vermittler erteilten, schriftlichen Auftragsbestätigungen besagen:

Preis 118 *M* (teilweise 117 *M*) für 100 kg ab Lettschen.

Lieferzeit prompt.

Zahlung netto Kasse gegen Duplikatfrachtbrief.

Die Klägerin hat die Waren von Lettschen zu Wasser nach Hamburg abgeladen, und zwar laut den Daten der Ladescheine am 20. November und später. Sie hat die Ladescheine am 30. November dem Beklagten übersandt. Dieser hat sie zurückgewiesen und Zahlung geweigert, weil die Abladung verspätet sei. Denn unter prompter Lieferung sei nach Handelsgebrauch Abladung binnen vierzehn Tagen zu verstehen. Klägerin hat zunächst auf den Fatturenbetrag geklagt, später die Waren versteigert und ihren Anspruch auf Ersatz des Mindererlöses nebst Unkosten gerichtet.

Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg.

Gründe:

„Die Klägerin bestreitet nicht, daß sie gemäß den Schlußnoten zur Lieferung binnen fünfzehn Tagen verpflichtet gewesen ist. Die Lieferpflicht sollte sie aber gemäß den Bestimmungen „ab Lettschen“ und „Kassa gegen Duplikatfrachtbrief“ durch Abladung der Ware von Lettschen erfüllen. Wenn die Ware binnen fünfzehn Tagen nach Vertragschluß zu liefern war, so sollte sie also binnen dieser Frist von Lettschen abgeladen werden. Beide Partien sind unstreitig nicht innerhalb fünfzehn Tagen nach den Vertragschlüssen, sondern später versandt worden. Die Entscheidung des Streitens hängt somit davon ab, ob die Beklagte der Klägerin eine Nachfrist zu setzen hatte, oder ob sie ohne weiteres wegen der Verspätung vom Vertrag abgehen durfte.

Die Vorinstanzen haben dies letzte mit Recht bejaht; denn mit dem Wesen des streitigen Geschäfts ist eine Nachfrist unvereinbar. Der Käufer erhält von dem Zeitpunkte der Abladung nicht bei Ablauf der Abladefrist, sondern erst durch die Vorlegung der Dokumente Kenntnis. Die Behauptung der Revision, daß, wenn die Abladung prompt erfolge, auch der Käufer prompt davon Kenntnis erhalte, geht fehl. Auch bei pünktlicher Abladung der Ware konnte die Überkunft der Dokumente durch beliebige Gründe — sei es durch solche, die in

den Kriegszeiten wurzeln, sei es durch andere, die sich aus dem Verfahren des Abladers ergaben — verzögert werden. Die Beklagte konnte aus dem Ausbleiben der Dokumente auf verzögerte Abladung erst schließen, wenn die Zeit, zu der die Ware spätestens in Hamburg eintreffen mußte, herangekommen war. Danach war die Setzung einer Nachfrist für sie ausgeschlossen. Ob die Klägerin mit der Abladung in Verzug geraten war, stellte sich für sie erst heraus, wenn entweder ihr Dokumente über verspätete Abladung vorgelegt wurden, oder die Zeit, zu der die Ware in Hamburg spätestens eintreffen mußte, herangekommen war. Im ersten Falle war für eine Nachfrist kein Raum, weil dann die Leistung nachgeholt war; im zweiten Falle nicht, weil so viel Zeit nach der Fälligkeit verstrichen war, daß von einer Nachfrist nicht mehr die Rede sein konnte. Das Wesen des Geschäfts schließt es also aus, von der Beklagten die Setzung einer Nachfrist zu fordern. Dazu stimmt auch der § 36 der Hamburger Usancen für den Handel mit Kolonialwaren usw. (Hamburger Gesetzsammlung 1909 II S. 79); er bestimmt, daß, wenn die Abladefrist nicht eingehalten ist, der Käufer ohne Nachfrist die Annahme der Ware ablehnen kann. Ob diese Usancen Inhalt des streitigen Geschäfts geworden sind, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls bestätigen sie, daß der Verlauf solcher Verkäufe auf Abladung zum Ausschlusse der Nachfrist drängt.

Da demnach die Beklagte berechtigt war, die unstreitig verspätet abgeladene Ware ohne Nachfrist zurückzuweisen, ist die Klage mit Recht abgewiesen worden.“